

## Die gesellschaftliche Erziehung ist Aufgabe aller Werktätigen

Klitzsch vertritt in NJ 1959 S. 175 die Ansicht, daß über die Anwendung der Mittel zur gesellschaftlichen Erziehung nur mit Zustimmung des Staatsanwalts entschieden werden darf. Das halte ich für falsch.

Die gesellschaftliche Erziehung ist die positive Einwirkung der in der Umwelt des Täters lebenden und schaffenden fortschrittlichen Werktätigen auf ihn selbst. Also muß es auch diesen Werktätigen, den gesellschaftlichen Organisationen usw. überlassen werden, welche konkreten Maßnahmen zur gesellschaftlichen Erziehung sie einleiten wollen. Das soll nicht bedeuten, daß der Staatsanwalt zum Nichtstun verpflichtet ist und nur bejahend oder verneinend registrieren darf. Er hat den Werktätigen zu erläutern, weshalb z. B. von der Bestrafung des Täters abgesehen wurde oder eine Bestrafung in dieser und jener Art erforderlich ist oder war. Er soll auch dem Kollektiv seine Vorschläge zur gesellschaftlichen Erziehung unterbreiten, die Gegenanschläge des Kollektivs diskutieren und mit ihm gemeinsam Maßnahmen festlegen.

Die gesellschaftliche Erziehung ist keine im Strafgesetzbuch fixierte Erziehungsmaßnahme, deren Anwendung nur dem Staatsanwalt oder Richter zusteht oder von seiner Zustimmung abhängt. Sie ist auch kein Mittel, einem notwendigen Verfahren aus dem Wege zu gehen. So geht es nicht an, ein Ermittlungsverfahren mit der Begründung einzustellen, der Täter werde gesellschaftlich erzogen. Wenn die Strafsache z. B. eine Einstellung nach § 8 StEG rechtfertigt, dann muß begründet werden, weshalb die Tat geringfügig ist und keine schädlichen Folgen für die DDR gehabt hat. Eine solche Einstellung des Verfahrens schließt nicht aus, sondern bedingt sogar in den meisten Fällen die gesellschaftliche Erziehung des Täters. Welche Maßnahmen getroffen werden könnten, sollte der Staatsanwalt in der Einstellungsverfügung aufführen oder in einem kurzen Protokoll gesondert zur Akte nehmen.

Ich möchte an einem Beispiel zeigen, wie wir verfahren:

Ein nicht vorbestrafter 30jähriger kaufmännischer Angestellter verschaffte sich Zugang zur Wohnung einer Bürgerin, indem er seinen Schwerbeschädigtenausweis vorzeigte und sich als Angehöriger der Kriminalpolizei ausgab. Er beabsichtigte, mit dieser Bürgerin ins Gespräch zu kommen, um einen Streit zu schlichten, den sie mit seinen Eltern gehabt hatte. Die Bürgerin erkannte, daß der Angestellte kein Angehöriger der Volkspolizei war, und brachte ihn, der formell den Tatbestand der Amtsanmaßung erfüllt hatte, zur Anzeige.

Wir haben das Verfahren gern. § 8 StEG eingestellt. Vor der Einstellung des Verfahrens suchte ein Staatsanwalt den Betrieb des Beschuldigten auf und sprach mit den Schöffen des Betriebes und der Betriebsleitung. Bei dieser Aussprache wurde dem Beschuldigten von seinen engsten Mitarbeitern gesagt, wie falsch er sich benommen hatte. Drei Kollegen verpflichteten sich, den oftmals etwas leichtfertig handelnden Beschuldigten in der gesellschaftlichen und fachlichen Arbeit zu unterstützen und ihm in persönlichen Fragen Hilfe zu gewähren. Der Beschuldigte hatte seine Verfehlung längst eingesehen. Er nahm daher die Hilfe seiner Kollegen bereitwillig an, übernahm Verpflichtungen für seine Fortbildung und entschuldigte sich bei der Verletzten.

Der Staatsanwalt wird sich auch in Zukunft dafür interessieren, wie das Kollektiv die übernommenen Verpflichtungen realisiert. In einer Schulung der Abschnittsbevollmächtigten wurde dieses Verfahren ausgewertet. Dabei erkannte der mit der Strafsache beschäftigte Abschnittsbevollmächtigte, daß es in dieser Sache nicht unbedingt der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit sehr umfangreichen Ermittlungen bedurfte. Zum ersten Male erfuhren die Abschnittsbevollmächtigten, daß auch sie mithelfen können, die gesellschaftliche Erziehung zu organisieren.

*GÜNTER KIESSLING,  
Staatsanwalt des Stadtkreises Zwickau*

## Gesellschaftliche Erziehung in den Betrieben

Den Ausführungen von Klitzsch (NJ 1959 S. 175) kann man nicht restlos zustimmen. Der Staatsanwalt kann nicht verlangen, daß die Anwendung von Mitteln der gesellschaftlichen Erziehung nur mit seiner Zustimmung erfolgen darf.

Unsere volkseigenen oder ihnen gleichgestellten Betriebe werden durch verantwortungsbewußte Funktionäre und durch Kollektive geleitet. In den Betrieben sind Parteigruppen der SED, Betriebsgewerkschaftsleitungen, Konfliktkommissionen, Schöffenkollektive und noch andere demokratische Einrichtungen tätig. Diese Organisationen haben nicht nur ökonomische Aufgaben, sondern vor allem auch — und damit untrennbar verbunden — gesellschaftspolitische Aufgaben zu erfüllen. Dazu gehört die Erziehung der Menschen zum bewußten sozialistischen Denken und Handeln.

Nach der Ansicht von Klitzsch ist nur der Staatsanwalt berufen, diese gesellschaftlich-erzieherische Funktion auszuüben. Diese enorme und weitverzweigte Arbeit kann aber der Staatsanwalt nicht allein bewältigen. Außerdem ist in erster Linie auch das Kollektiv, in dem der Gestrauchelte arbeitet, für seine Erziehung verantwortlich. Es kennt ihn und kann deshalb am besten Mittel und Wege finden, ihn auf die rechte Bahn zurückzuführen. Wollte man Klitzschs Gedanken verfolgen, könnte man auch die Frage stellen, was z. B. die Arbeitsordnungen der Betriebe bezwecken. Auch sie geben — hier ausdrücklich vorp Gesetz 'ausgesprochen — den Betriebsangehörigen Möglichkeiten, eigenverantwortlich Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung festzulegen, wenn ein Kollege die Arbeitsdisziplin verletzt hat. Warum sollte es anders sein, wenn er leichtfertig einmal das Strafgesetz übertreten hat?

Ich bin dafür, daß der sog. Betriebsjustiz vorgebeugt wird. Ich möchte aber gleichzeitig sagen, daß wir in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben im Kollektiv darüber entscheiden können, welches Vergehen so schwerwiegend ist, daß es von unseren Justizorganen verfolgt werden muß.

Mir ist folgender Fall bekannt: In einem Betrieb stahl ein Arbeiter ein Brot und einige Brötchen. In einer Betriebsversammlung wurde über diesen Vorfall gesprochen. Der „Rechtsverletzer“ sah während der Aussprache seine Verfehlung ein und erklärte, daß er durch vorbildliche Arbeit das Vertrauen seiner Mitarbeiter wiedererringen wolle. Darum hat er sich in der Zukunft auch bemüht, und über ihn tat heute nur Gutes zu berichten.

Sollte man hier dem Betrieb vorwerfen, er habe den Fall nicht dem Staatsanwalt angezeigt? Ich halte es für lobenswert, daß die Betriebsangehörigen selbst Initiative ergriffen und sich verantwortungsbewußt um die Erziehung des Kollegen bemüht haben, ohne die Untersuchungs- und Justizorgane unnötig in Anspruch zu nehmen. In Fällen, bei denen die Betriebsangehörigen nicht übersehen können, ob ein Strafverfahren durchgeführt werden muß, werden sie sich an den Staatsanwalt oder die Untersuchungsorgane wenden, um schon zu diesem Zeitpunkt gemeinsam über die Einleitung der gesellschaftlichen Erziehung zu beraten. Halten die Justizorgane beim Vorliegen einer kleineren Straftat die Einleitung eines Verfahrens nicht für erforderlich, wird das Verfahren eingestellt oder vom Gericht eine Strafe ausgesprochen, die besonders die Erziehung des Angeklagten erstrebt, dann ist es in erster Linie Aufgabe des Betriebskollektivs, diese Erziehungsaufgabe durchzuführen.

Das Kollektiv wird immer bereit sein, die Erfahrungen des Staatsanwalts auszuwerten, und auch gerne seine eigenen Erfahrungen dem Staatsanwalt mitteilen. Ihm darf das Verantwortungsgefühl aber nicht dadurch beschränkt werden, daß es zu jeder der Erziehung dienenden Maßnahme erst der Zustimmung des Staatsanwalts bedarf. Der Staatsanwalt muß Vertrauen zur Arbeit der gesellschaftlichen Einrichtungen in den Be-